

Von: Carsten Niehues (628 - CNI)
Gesendet: Mittwoch, 27. April 2022 14:45
An: Stellungnahmen
Betreff: WG: Stellungnahme zu IDW EPS KMU 1-8

... Nachtrag 2:

Da wir nach nochmaligem Lesen der Standardentwürfe unsicher sind und den Entwürfen keine Muster-Testat beigefügt ist, kommentieren wir nochmals ergänzend wie folgt. Im Testat sollte nicht erkennbar sein, ob eine Abschlussprüfung nach den Prüfungsstandards für KMU oder Nicht-KMU durchgeführt wurde. Insofern sollten Formulierungen wie „nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) für KMU“ nicht verwendet werden, sondern schlicht auf die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung Bezug genommen werden. Die KMU-Standards sind zukünftig Teil der deutschen GoA. Gegenüber der allgemeinen Öffentlichkeit ist es weder erforderlich, noch zweckmäßig, noch sachgerecht, anzugeben, ob die eine oder die andere Ausprägung der GoA angewendet wurde. Alle Anforderungen der §§ 317 ff. HGB sind durch die KMU-Standards erfüllt, Grund oder Bedürfnis für Relativierungen irgendeiner Art besteht nicht. Die KMU-Standards sind keine andere „Klasse von Prüfungsstandards“, sondern nur eine KMU-bezogene Skalierung der Prüfungsstandards.

Im Prüfungsbericht wird hingegen geboten und sachgerecht sein, die Anwendung der GoA zu präzisieren. Wir regen hierzu allerdings eine Formulierung etwa wie folgt an: „Die Prüfung wurde in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung konnten dabei aufgrund von Art, Größe und Geschäftsmodell des zu prüfenden Unternehmens in einer für KMU sachgerechten Skalierung angewendet werden.“

Mit freundlichen Grüßen • met vriendelijke groeten • yours sincerely

Carsten Niehues

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Geschäftsführender Gesellschafter
Diplom-Ökonom, Fachberater für Unternehmensnachfolge

Tel.: +49 5921 8980194
Fax: +49 5921 8980180
Mobil: +49 152 28843387
E-Mail: Carsten.Niehues@grafschafft-beratung.de



GB Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bentheimer Str. 120
48529 Nordhorn

Internet: www.grafschafft-beratung.de

Registergericht: Amtsgericht Hannover, PR 200612; Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Nordhorn
Weitere Angaben unter www.grafschafft-beratung.de/impressum

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Von: Carsten Niehues (628 - CNI)
Gesendet: Mittwoch, 27. April 2022 12:15
An: stellungnahmen@idw.de
Betreff: WG: Stellungnahme zu IDW EPS KMU 1-8

... Nachtrag:

Angepasste Regelungen für Konzernabschlussprüfungen halten wir auch deshalb für besonders wichtig, weil andernfalls ein „Rückschlag“ aus der Konzernabschlussprüfung die Anwendung der KMU-Standards in der Abschlussprüfung verhindern würde, mindestens schwierig machen würde. Beispiel: Ein Konzern besteht aus einer deutschen GmbH & Co. KG-Holding (klein i.S.d. § 267 HGB), zwei mittelgroßen deutschen GmbHn, einer kleinen deutschen GmbH und einer französischen Vertriebstochter (klein). Wenn im Rahmen der Konzernabschlussprüfung die Nicht-KMU-Standards beachtet werden müssen, müssen auch die Abschlüsse der beiden deutschen prüfungspflichtigen Töchter (beide werden bedeutsame Einheiten sein) im Ergebnis bezüglich Aspekten wie Risikobeurteilung, IKS-Prüfung und Weiterem nach den Nicht-KMU-Standards geprüft werden müssen. Man wird dies dann direkt in der Abschlussprüfung machen, weil kaum sinnvoll/praktikabel erscheint, dies nur im Rahmen der Konzernabschlussprüfung „ergänzend“ vorzunehmen.

Die derzeitigen Definitionsregeln könnten damit sogar so wirken, dass KMU-Kanzleien wie wir regelrecht aus Konzernprüfungen der vorstehend beschriebenen Kategorie herausgedrängt werden bzw. sich hieraus zurückziehen, weil sie für z.B. nur ein oder zwei Konzernabschlussprüfungen nicht den internen Aufwand leisten können, Systeme vorzuhalten, um nach beiden Regimen von Prüfungsstandards zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen • met vriendelijke groeten • yours sincerely

Carsten Niehues

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Geschäftsführender Gesellschafter
Diplom-Ökonom, Fachberater für Unternehmensnachfolge

Tel.: +49 5921 8980194

Fax: +49 5921 8980180

Mobil: +49 152 28843387

E-Mail: Carsten.Niehues@grafschafft-beratung.de



GB Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bentheimer Str. 120
48529 Nordhorn

Internet: www.grafschafft-beratung.de

Registergericht: Amtsgericht Hannover, PR 200612; Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Nordhorn

Weitere Angaben unter www.grafschafft-beratung.de/impressum

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Von: Carsten Niehues (628 - CNI)

Gesendet: Mittwoch, 27. April 2022 11:59

An: 'stellungnahmen@idw.de' <stellungnahmen@idw.de>

Betreff: Stellungnahme zu IDW EPS KMU 1-8

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den IDW EPS KMU 1-8 Stellung nehmen zu können. Wir sind selbst eine KMU-Kanzlei mit etwas mehr als 100 Mitarbeitern und ca. 75 Prüfungsmandaten. Wir können es nicht leisten, Ihre Entwürfe umfassen und tief ins Detail gehend zu kommentieren und beschränken uns deshalb auf zentrale Aspekte, in denen wir auch generell berufsstandspolitische Bedeutung sehen.

Die Schaffung von speziellen KMU-Prüfungsstandards begrüßen wir sehr. Es ist dabei aus unserer Sicht die richtige Entscheidung, dass sich ein Testat für Non-PIE-Fälle nicht danach unterscheidet, ob die Jahresabschlussprüfung nach den KMU-Standards oder den Prüfungsstandards für Nicht-KMU durchgeführt ist (Soweit beim Thema Adressierung in EPS KMU 7 ein Unterschied gemacht wird, sollte dieser in der finalen Fassung beseitigt werden.) Das Testat für PIE-Fälle hat ohnehin bereits Abweichungen zu den übrigen Testaten. Non-PIE-Testate sollten in der Öffentlichkeit nicht den Eindruck oder auch nur die Besorgnis erwecken, dass hier Untergruppen bestehen, deren Prüfung nach unterschiedlichen Qualitätsanforderungen bzw. Qualitätsniveaus erfolgt.

Deutlich zu kurz greifen die IDW EPS KMU bei der Definition des Anwendungsbereich der KMU-Standards. Ergebnis ist, dass die Standards ihre Zielsetzung nicht erreichen und in der Praxis keine Verbreitung finden werden. Wenn selbst Kanzleien wie wir eine sind, mit der derzeitigen Definition in der Situation wären, dass ca. 1/4 der Prüfungsmandate und 1/3 der Pflichtprüfungsmandate nicht nach den KMU-Standards geprüft werden könnte, dann bringen die Standards für die Praxisanwendung in den Kanzleien keine Komplexitätsreduktion, sondern eine weitere Komplexitätserhöhung in der Praxisorganisation, der laufenden Qualitätssicherung und der Fortbildung mit sich. Es könnte gut sein, dass viele Berufskollegen:innen sich vor diese Wahl gestellt dafür entscheiden würden, bei allen Pflichtprüfungen die Nicht-KMU-Standards anzuwenden. Zumal als neues Risiko für eine Fehlleistung in der Prüfungsdurchführung die Falscheinstufung als KMU hinzukommt. Vermutlich würden die KMU-Standards echte Verbreitung damit nur bei den Kanzleien finden, die ausschließlich freiwillige Prüfungen durchführen.

Wir schlagen aus diesen Gründen vor, die Definition unter Berücksichtigung folgender Aspekte anzupassen:

- a) Bezüglich der Größenmerkmale Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme wird die KMU-Definition nicht auf § 267 HGB, sondern der EU-KMU-Definition basiert.
- b) Wenn die EU-KMU-Definitionalkriterien erfüllt sind und der Mehrheitsgesellschafter Mitglied der Geschäftsführung/des Vorstandes oder des Aufsichtsrates ist, sollte das Bestehen eines Aufsichtsrates oder mit dessen Aufgaben ausgestatteten Beirates der Anwendung der KMU-Prüfungsstandards nicht entgegenstehen. [Anmerkung: In der Praxis sind solche Aufsichtsräte oder Beiräte einfach etwas ganz anderes, als der Aufsichtsrat eines börsennotierten Großkonzern mit einer ganz anderen Einstellung zur bzw. Umgangsweise mit der Überwachungsaufgabe.]
- c) Auch wenn die EU-KMU-Definition erfüllt ist, sollte die Rückausnahme bestehen, dass bei Vorliegen komplexer Geschäftsmodell und/oder permanentem Bestehen komplexere Sachverhalt die KMU-Standards nicht angewendet werden können.
- d) Andererseits sollte die Anwendbarkeit der KMU-Standards bestehen bleiben, wenn bei einem Mandat komplexe Sachverhalt nur unregelmäßig und/oder selten auftreten. Z.B. sollten das Eintreten eines komplexen Rechtsstreites, der Erwerb eines anderen Unternehmens im Wege des Asset Deals oder dergleichen die Anwendbarkeit der KMU-Standards nicht verhindern, wenn das zu prüfende Unternehmen im Regelfall für die Anwendung der KMU-Standards qualifiziert.
- e) Die KMU-Prüfungsstandards sollten auch für Konzernabschlussprüfungen anwendbar sein, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - der Vollkonsolidierungskreis besteht ausschließlich aus EU-Unternehmen oder sofern Nicht-EU-Töchter gegeben sind, sind dies ausschließlich Unternehmen, für die im Rahmen der Konzernabschlussprüfung plausibilisierende Prüfungshandlungen rein durch das Konzernprüfungsteam ausreichend sind und
 - kein Konzernunternehmen für sich betrachtet ein Nicht-KMU istBegründung: Die Sichtweise, dass jede Konzernabschlussprüfung eine komplexe Prüfung / Prüfung von hohem Schwierigkeitsgrad ist, ist schlicht und einfach falsch. Im Gegenteil gibt es zahlreiche sehr einfache Fälle von Konzernabschlussprüfungen. Akzeptable wäre aus unserer Sicht, für Konzernfälle weitere Größenkriterien einzuführen, die der Anwendung der KMU-Standards entgegenstehen. Diese könnten sein: mehr als 750 Mitarbeiter und entweder mehr als MEUR 350,0 Umsatz oder MEUR 300 Bilanzsumme (bzgl. letzterem 7-fach der EU-KMU-Grenzen). Für eine Aufsichtsrat oder diesem nachgebildeten Beirat beim Mutterunternehmen sollte Punkt b) bei Konzernabschlussprüfungen analog gelten.

- f) Für Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, sollte sichergestellt werden, dass auch hier die KMU-Standards Anwendung finden können. Insbesondere sollten Fiktionen zur Größenklasse oder bestehende Aufsichtsräte dem nicht entgegenstehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen • met vriendelijke groeten • yours sincerely

Carsten Niehues

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Geschäftsführender Gesellschafter
Diplom-Ökonom, Fachberater für Unternehmensnachfolge

Tel.: +49 5921 8980194

Fax: +49 5921 8980180

Mobil: +49 152 28843387

E-Mail: Carsten.Niehues@grafschaft-beratung.de



GB Revision GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bentheimer Str. 120
48529 Nordhorn

Internet: www.grafschaft-beratung.de

Registergericht: Amtsgericht Hannover, PR 200612; Sitz der Partnerschaftsgesellschaft: Nordhorn

Weitere Angaben unter www.grafschaft-beratung.de/impressum

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.